

## Gemeinde Henggart

Flaachtalstr. 15, 8444 Henggart

Telefon 052 305 17 17

FAX 052 305 17 15

# Gebührenordnung "Guggenhürli" Henggart

## Tarife für die Benützung des "Party-Hauses Guggenhürli" und/oder "Party-Stall Guggenhürli" sowie der zugehörigen Einrichtungen

### *Grundgebühren pro Tag*

- Depot	Fr.	300.-- <sup>1</sup>
- Party-Haus Guggenhürli (mit Küche und WC) ca. 25 Pers.	Fr.	150.--
- Party-Stall Guggenhürli (mit Küche und WC*) ca. 60 Pers.	Fr.	150.--
- Party-Haus <u>und</u> Party-Stall Guggenhürli (mit Küche und WC)	Fr.	200.--
- Gebäude-Nachreinigung pro Stunde	Fr.	50.--
- Vorplatz und Parzellen-Nachreinigung pro Stunde	Fr.	50.--

\* WC befindet sich im Party-Haus Guggenhürli

### *Ermässigung*

Vereine, die ihren Sitz und die Statuten in Henggart haben, bezahlen die Hälfte der obenstehenden Gebühren.

### *Schäden an und in der Liegenschaft*

Aussergewöhnliche Instandstellungsarbeit werden nach Aufwand verrechnet.

### *Rücktritt vom Mietvertrag*

<sup>1</sup> Tritt der Veranstalter zwei Wochen vor dem reservierten Tag vom Vertrag zurück, hat er die vollen Benützungsgebühren gemäss erfolgter Reservation zu bezahlen.

Genehmigt vom Gemeinderat Henggart anlässlich der Sitzung vom 11. August 2008 (rev. 26.1.2009).

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

W. Wipf

Der Schreiber:

P. Ringer

# Benützungsreglement "Guggenhürli" Henggart

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung nachfolgendes Reglement für die Benützung des "Guggenhürli".

## 1. Allgemeines

### 1.1 Benützungsrecht

Beide Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" können nur von volljährigen Einwohnern mit Wohnsitz in Henggart und nur tageweise gemietet werden. Die Bestuhlung ist im "Party-Haus Guggenhürli" für ca. 20 Personen und im "Party-Stall Guggenhürli" für ca. 60 Personen ausgelegt.

## 2. Aufsicht und Betreuung

### 2.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichtsorgan.

### 2.2 Pflichten Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- Das Erstellen des Jahresbudgets für Betrieb und Unterhalt des "Guggenhürli"
- Entscheide bei Belegungskollisionen und Verstössen gegen das Reglement oder die Vertragsbestimmungen
- Stellen des notwendigen Personals für Nachreinigung und Betrieb

### 2.3 Hüttenwart resp. Hüttenwartin

Reservierungen des "Guggenhürli" gehen über Maja Keller, Seewadelstr. 16, 8444 Henggart, Telefon 052 316 19 17.

## **2.4 Pflichten Hüttenwart**

Der Hüttenwart resp. die Hüttenwartin ist zuständig für:

- Die Anwendung und Überwachung der Hausordnung "Guggenhürli"
- Die Bearbeitung von Gesuchen um Benützung des "Guggenhürli" sowie deren Vergabe (vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates)
- Den Verkehr mit den Veranstaltern
- Das Führen des Belegungsplanes

## **3. Anmeldung / Reservation**

### **3.1 Reservation**

Die Anmeldung und Reservation hat bei der Hüttenwartin, Frau Maja Keller, Seewadelstrasse 16, 8444 Henggart, Tel. 052 316 19 17, zu erfolgen.

### **3.2 Fristen**

Gesuche für einmalige Veranstaltungen sind im Interesse der Veranstalter frühzeitig, jedoch in der Regel 6 Wochen vor dem gewünschten Benützungstermin, an den Hüttenwart resp. die Hüttenwartin zu richten.

### **3.3 Einmalige Benützung**

Grundsätzlich werden die beiden Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" nur an unzusammenhängenden Tagen, d.h. nur für einen Tag vermietet. Das Übernachten in den beiden Gebäuden ist nicht gestattet.

### **3.4 Benützungsvertrag**

Die gegengezeichnete Anmeldung gilt als Benützungsvertrag. Der Veranstalter anerkennt damit die Vorschriften dieses Reglementes sowie allfällige weitere Auflagen der Behörden.

### **3.5 Rücktritt vom Vertrag**

Tritt der Veranstalter zwei Wochen vor dem reservierten Tag vom Vertrag zurück, hat er die Hälfte des Depots, d.h. Fr. 150.-- zu bezahlen. Tritt er jedoch später vom Vertrag zurück, hat er die volle Benützungsgebühr gemäss erfolgter Reservation zu bezahlen.

## **4. Benützung**

### **4.1 Schlüsselübergabe**

Die Schlüsselübergabe an den Mieter erfolgt am gleichen Tag, an dem das "Party-Haus Guggenhürli" und/oder der "Party-Stall Guggenhürli" gemietet werden.

### **4.2 Pflichten des Schlüsselinhabers**

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache der  talter gemeldeten Schlüsselverantwortlichen. Dieser ist dafür zuständig, dass in allen Räumen, zu denen der Veranstalter Zutritt hat, beim Verlassen des Gebäudes

- alle Fenster geschlossen sind
- alle Wasserhähne zuge dreht sind
- alle Lichter gelöscht sind

Der Schlüsselverantwortliche ist dafür besorgt, dass bei ordentlicher Benützung der Liegenschaft "Guggenhürli" spätestens um 02.00 Uhr verlassen wird und zu diesem Zeitpunkt alle Zugänge geschlossen sind.

Bei einem Schlüsselverlust haftet der Schlüsselverantwortliche für entsprechende Kosten (Ersatzschlüssel, Schlossauswechslungen usw.).

### **4.3 Depot-Zahlung**

Das Depot ist bei der Reservation geschuldet und in Bargeld zu bezahlen.

### **4.4 Schlüsselrückgabe**

Die Schlüsselrückgabe erfolgt am gleichen, spätestens am darauf folgenden Tag, an dem das "Party-Haus Guggenhürli" und/oder der "Party-Stall Guggenhürli" gemietet werden.

### **4.5 Depot-Abrechnung**

Nach Rückgabe des Mietobjektes und Abnahme und der Schlusskontrolle durch den Hüttenwart resp. die Hüttenwartin erfolgt die Verrechnung des Depots mit der geschuldeten Tagesmiete.

### **4.6 Zufahrt zum "Guggenhürli"**

Die Zufahrt zu den Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" hat gemäss Skizze zu erfolgen. Die Zufahrt und das Parkieren ist für maximal zwei Personenwagen erlaubt.

### **4.7 Parkplatz für Besucher "Guggenhürli"**

Der Besucher-Parkplatz ist ebenfalls auf der Skizze eingezeichnet. Er befindet sich beim Hochspannungsmast unterhalb des Rebberges. Beim Wegfahren ist auf die Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen.

#### **4.8 Nutzung**

Genutzt werden dürfen nur die vertraglich zugesicherten Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und/oder "Party-Stall Guggenhürli". Veranstalter, die eine der beiden Liegenschaften reservieren, haben demnach nicht automatisch das Benützungsrecht für den ganzen Umschwung. Übernachtungen sind nicht gestattet. An der elektrischen Speicherheizung im "Party-Haus Guggenhürli" darf nichts verstellt werden.

#### **4.9 Warmwasser**

Das Warmwasser im "Party-Haus Guggenhürli" wird durch einen elektrischen Boiler erwärmt (im Winter Frostgefahr). Im "Party-Stall Guggenhürli" fehlt warmes Wasser. Bei Bedarf muss Wasser in der Pfanne auf dem Kochherd erhitzt werden.

#### **4.10 Küche**

Der elektrische Kochherd ist nach Gebrauch zu reinigen. Das Geschirr ist nach Gebrauch selbstverständlich gründlich zu reinigen. Defektes Geschirr ist bei der Schlüsselrückgabe bekannt zu geben und zu bezahlen.

#### **4.11 Cheminée**

Die Benützung des Cheminées im "Party-Haus Guggenhürli" erfolgt auf eigene Gefahr. Der Funkenvorhang ist nach dem Grillen zu schliessen. Das Holz muss mitgebracht werden oder bei der Hüttenwartin, M. Keller, Seewadelstr. 16, Tel. 052 316 19 17 bestellt und bezahlt werden. Die Asche muss im Cheminée belassen werden. Die Grillvorrichtung ist nach deren Benützung zu reinigen. Defektes und fehlendes Material wird dem Mieter in Rechnung gestellt (Inventarliste).

#### **4.12 Feuer im Freien**

Das Feuern im Freien auf der Parzelle "Guggenhürli" ist nur in der vorhandenen Feuerstelle gestattet (Waldbrandgefahr!).

#### **4.13 Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters und hat auf seine Kosten zu erfolgen.

#### **4.14 Sorgfaltpflicht**

Die Veranstalter sind gehalten, die Gebäude, die Einrichtungen, Mobiliar, Geräte und Geschirr mit Sorgfalt zu behandeln.

#### **4.15 Haftung**

Der Veranstalter haftet für alle bei der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden. Er haftet insbesondere für Beschädigungen an den Gebäuden, Einrichtungen, Geräten, Mobilien, inkl. Verlust und Beschädigung von Küchenmobiliar. Für alle Ansprüche Dritter (z.B. Diebstahl, Unfall, Schäden usw.) lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab.

#### **4.16 Beschädigungen; Meldepflicht**

Der Veranstalter meldet allfällige Beschädigungen/Mängel umgehend dem Hüttenwart resp. der Hüttenwartin oder der Gemeindeverwaltung.

#### **4.17 Dekorationen**

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die Anlagen/Räume sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern, Klebemitteln, Farben und Feuerwerkskörper ist untersagt. Einzelabstützungen sind auf genügend grosse Unterlagen zu stellen, damit die Böden keinen Schaden nehmen.

#### **4.18 Reparaturen**

Den Veranstaltern ist es nicht gestattet, selber Reparaturaufträge zu vergeben.

#### **4.19 Bewilligungen**

Es ist Sache des Veranstalters, die notwendigen Bewilligungen (Wirtschafts-, bewilligung etc.) einzuholen. Er ist auch für die Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten verantwortlich.

### **5. Reinigung**

#### **5.1 Reinigungspflicht**

Alle benützten Räume und Einrichtungen, einschliesslich Geräte, Mobiliar und Geschirr sind in gereinigtem Zustand (Boden feucht aufnehmen) zurückzugeben. Die Küche inkl. Inventar muss in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Veranstalter. Auch die Aussenanlagen und Parkplätze müssen ordentlich aufgeräumt werden.

Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird den Benützern zum Stundenansatz von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.

#### **5.2 Kosten**

Werden die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten nicht oder mangelhaft ausgeführt, wird der zusätzliche Aufwand dem Veranstalter separat verrechnet.

### **5.3 *Fristen***

Die Reinigungsarbeiten haben nach Anweisung und in Absprache des Hüttenwartes resp. der Hüttenwartin unmittelbar nach dem Anlass, allenfalls nach Absprache auch später, zu erfolgen.

## **6. *Energiesparmassnahmen***

### **6.1 *Sparappell***

Die Veranstalter sind gehalten, beim Energie- und Warmwasserverbrauch Mass zu halten.

## **7. *Sicherheit, Ruhe und Ordnung***

### **7.1 *Verantwortlichkeit***

Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Der Anlass hat ab 22.00 Uhr ausschliesslich in der Liegenschaft Guggenhürli (Party-Stall und/oder Party-Haus) bei geschlossenen Fenstern und Türen (Lärm-belästigung der Nachbarn) stattzufinden. Musik ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Die Nachbarn dürfen ab 22.00 Uhr nicht durch Lärm in ihrer Ruhe gestört werden. Der Schluss der Veranstaltung ist spätestens auf 02.00 Uhr festzulegen.

### **7.2 *Fluchtwege***

Die Fluchtwege sind immer freizuhalten. Ausgänge sind während der ganzen Dauer der Veranstaltung unverschlossen zu halten.

### **7.3 *Dekorationen***

Jede Dekoration muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

### **7.4 *Rauchverbot***

Das Rauchen in den Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" ist untersagt.

## **8. *Wirtschaftsführung***

### **8.1 *Bewilligungen***

Die Wirtschaftsführung ist Sache des Veranstalters. Für den Wirtschaftsbetrieb ist die Bewilligung des Gemeinderates rechtzeitig einzuholen.

### **8.2 *Gesetzliche Grundlagen***

Bezüglich Verkauf von Getränken und Speisen sind die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Gastgewerbe zu beachten.

## **9. Gebühren**

### **9.1 *Gebührenpflicht, Gebührenordnung***

Die Benützung der Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebührenordnung ist integrierter Teil dieses Reglementes.

### **9.2 *Zweck***

Die Gebühren sollen nach Möglichkeit die Kosten für Gebäudeunterhalt, Strom, Wasser, Warmwasser, Entsorgung Abwasser, Kehrichtgrundgebühr, Übergabe, Abnahme, Kontrolle und Umtriebe decken.

### **9.3 *Veranstaltungen von Behörden***

Beitragsfrei sind Veranstaltungen, die durch Gemeindebehörden von Henggart organisiert werden.

### **9.4 *Reduktionen; Zuständigkeit***

Über allfällige Reduktionen oder Erlasse entscheidet der Gemeinderat.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **10.1 *Befugnisrecht***

Den Anordnungen des Liegenschaftsverwalters der Politischen Gemeinde resp. dessen Stellvertreter sowie des Hüttenwartes resp. der Hüttenwartin und deren Stellvertreter ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen das Benützungsreglement kann dem betreffenden Veranstalter eine weitere Benützung verweigert werden.

### 10.2 *Inpflichtnahme des Veranstalters*

Mit der Anmeldung anerkennt der Veranstalter dieses Reglement sowie allfällige weitergehende Auflagen der Behörden.

### 10.3 *Inkrafttreten*

Dieses Benützungsreglement "Guggenhürli" Henggart tritt sofort nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft (vorbehältlich der Rechtskraft).

Henggart, 11. August 2008 (rev. 26.1.2009)

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

**Der Präsident:**                      **Der Schreiber:**  
W. Wipf                                      P. Ringer

<b>Quittung</b>  Die Depotzahlung von Fr. 300.-- dankend erhalten zu haben, bestätigt:  Henggart, .....	<b>Einverständnis</b>  Mit den Bedingungen des vorstehenden Benützungsreglement "Guggenhürli" erklärt sich einverstanden:  Henggart, .....  Name/Vorname: .....
Hüttenwartin (oder Stellvertreter):	Adresse in Henggart: .....
Unterschrift: .....	Unterschrift: .....